

NÖ Pflegeheim Verordnung, Änderung, Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ist Zustand:

In der aktuellen Fassung des § 10 NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7 wird die Amtsverschwiegenheit normiert.

2. Soll-Zustand:

Am 22. Mai 2025 hat der NÖ Landtag das NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025 beschlossen. Mit dieser Sammelnovelle erfolgten entsprechende Anpassungen im NÖ Landesrecht aufgrund der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024.

Dadurch wurde das Amtsgeheimnis mit 1. September 2025 beseitigt und Grundlagen für proaktive Informationspflichten und ein Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen. Dies bedingt einen legislativen Anpassungsbedarf in der NÖ Pflegeheim Verordnung, die bislang auf die „Amtsverschwiegenheit“ abstellte.

Das Datum des Inkrafttretens entspricht der gesetzlichen Vorgabe.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses erwarten.

11. Auswirkungen auf die Umsetzung von Gender Mainstreaming

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

Besonderer Teil

1. Zu Ziffer 1 (Eintrag zu § 10 des Inhaltsverzeichnisses):

Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 10 entsprechend der neuen Bezeichnung korrigiert.

2. Zu Ziffer 2 (§ 10 neu):

Der Text des § 10 wird in Übereinstimmung mit dem NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025, einer Sammelnovelle mit entsprechenden Anpassungen im NÖ Landesrecht aufgrund der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024 angepasst. Dementsprechend ersetzt in § 10 NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7 die Verpflichtung zur Geheimhaltung die bisherige Amtsverschwiegenheit.

3. Zu Ziffer 3 (§ 19 Abs. 6):

Das Datum des Inkrafttretens entspricht den gesetzlichen Vorgaben.